



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal

Antrag der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.02.2025

53.02-0113340-0001-G16-0007/24

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat mit Datum vom 14.01.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage (4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 8.1.1.1) am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal gestellt.

Die von der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betriebene Abfallverbrennungsanlage besteht aus sechs Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung beträgt $186^{\circ}\text{MW}_{\text{therm}}$.

Das geplante Vorhaben umfasst den Einbau von zwei Wärmetauschern hinter die Rauchgasnachreinigungslinien und die Nutzung der abgeführten Wärme in der VE-Wasser-Vorwärmung.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



